

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	8.340.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.135.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	9.737.100,00 €
Auszahlungen auf	10.583.700,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.050.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.638.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.687.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.845.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	100.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2024 auf 57,00 % der für das Haushaltsjahr 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Kontoverbindung:

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG
IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06
BIC: GENODEF1NPP

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr



§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € festgesetzt-

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 14.12.2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Amtes Temnitz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 28. Februar 2024 öffentlich bekannt gemacht.